

## **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der Kässbohrer Transport Technik GmbH (KTT)**

Version 06\_2018\_DE

### **I. Maßgebende Bedingungen**

Für alle Bestellungen der Kässbohrer Transport Technik GmbH (nachfolgend KTT) gelten, soweit diesen nicht besondere, schriftliche, und von beiden Seiten rechtsverbindlich unterzeichnete, Vereinbarungen zugrunde gelegt werden, die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

### **II. Bestellung**

1. Nur schriftliche Bestellungen (per Email bzw. Fax) sind für KTT verbindlich. Mündliche oder telefonische Bestellungen dürfen nur bei gleichzeitiger Angabe der KTT-Bestellnummer entgegengenommen werden und gelten als Bestellvoranzeige; sie erhalten erst durch schriftliche Bestätigung Rechtsverbindlichkeit.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, ehestmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen, eine entsprechende Auftragsbestätigung an die, im Bestellformular angegebene E-Mail-Adresse zu schicken, oder den Auftrag explizit abzulehnen.
3. KTT ist bis zur Übermittlung der Auftragsbestätigung berechtigt, die Bestellung ohne Angabe eines Grundes zu widerrufen, ohne, dass der Lieferant daraus, wie auch immer geartete Ansprüche ableiten kann.
4. Erfolgt keine, oder keine rechtzeitige Auftragsbestätigung oder Ablehnung, so gilt die Bestellung, inklusive dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen, nach Ablauf von 10 Tagen nach Absendung der Bestellung, einvernehmlich als angenommen. Ungeachtet dessen, ist KTT auch bis zu Nachreichung der Auftragsbestätigung bzw. der Ablehnung des Auftrags berechtigt, die Bestellung ohne Angabe eines Grundes zu widerrufen.
5. KTT ist berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit, für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen.

### **III. Preise, Rechnungslegung und Zahlung**

1. Die in der Bestellung angeführten Preise sind Fixpauschalpreise und beinhalten die Lieferung an die angegebene Lieferadresse (DDP gem. INCOTERMS 2010), sowie die handelsübliche, zweckmäßige und einwandfreie Verpackung. Die Kosten für eine Transportversicherung trägt KTT nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
2. Die Rechnung hat den Bestimmungen des geltenden österreichischen UStG zu entsprechen und muss die KTT-Bestell- und Artikelnummern, den Namen des bestellenden KTT-Mitarbeiters, sowie die Firma des Lieferanten und die entsprechenden Lieferscheinnummern aufweisen. Die Rechnung ist im PDF-Format ausschließlich per E-Mail an die Adresse [invoice@kaessbohrer.at](mailto:invoice@kaessbohrer.at) zu übermitteln.
3. Die Zahlung erfolgt innerhalb 30 Tagen nach ordnungsgemäßer Leistung und Rechnungslegung mit 3% Skonto, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
4. Die Bezahlung erfolgt durch Überweisung oder zahlungshalber durch Scheck. Zahlung mit Nachnahme ist ausgeschlossen. Der Besteller ist berechtigt, spesen- und diskontfreie Kundenwechsel oder Eigenakzepte in Zahlung zu geben.
5. Soweit in der Bestellung nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt die Zahlung grundsätzlich in Euro. Spesen für Umwechslungen in Fremdwährungen und Kursdifferenzen gehen grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten.
6. Bei fehlerhafter Lieferung ist KTT berechtigt, die Zahlung zur Gänze bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

### **IV. Eigentumsvorbehalt**

KTT akzeptiert nur den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten. Die Abtretung von Forderungen gegen KTT bedarf der vorherigen Zustimmung von KTT.

### **V. Mängelanzeige**

KTT ist nicht zur unverzüglichen Mängelrüge im Sinne des § 377 UGB verpflichtet. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

## **VI. Geheimhaltung**

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
2. Die Vertragspartner dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

## **VII. Liefertermin und –fristen**

Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der vereinbarten Lieferadresse. Ist der Lieferant nicht für den Versand verantwortlich, so hat er die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. KTT ist berechtigt, aufgrund der Ergebnisse einer eigenen Zufalls- Stichprobenprüfung die Abnahme ganz oder teilweise zu verweigern.

## **VIII. Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien KTT für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

## **IX. Qualität und Dokumentation**

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KTT.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, über Aufforderung von KTT dieser oder Dritten Einblick in die Prüfunterlagen und in die Produktionsabläufe zu gewähren und auch Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

## **X. Garantie/Gewährleistung**

1. Der Lieferant hat KTT im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und ergänzend zu diesen gemäß den einschlägigen Ö-Normen in der jeweils geltenden Fassung Gewähr zu leisten.
2. Der Lieferant leistet KTT auch Garantie. Sofern diesbezüglich keine abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien besteht, enden die Garantie- und Gewährleistungsansprüche von KTT gegenüber dem Lieferanten frühestens mit Ablauf von 24 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung, Ersatzteileeinbau oder Erstverwendung, bzw. 30 Monate nach Warenübernahme durch KTT, je nachdem, was später eintritt.
3. Garantie-/Gewährleistungsmaßnahmen lösen eine neuerliche Garantie-/Gewährleistungsfrist in der vorangeführten Dauer aus.
4. Garantie-/Gewährleistungsarbeiten sind, nach Wahl von KTT, entweder am Sitz von KTT oder beim Kunden von KTT auf Kosten des Lieferanten durchzuführen.
5. KTT steht grundsätzlich das Wahlrecht auf Verbesserung oder Entgeltsminderung zu.
6. Versand- und Entsorgungskosten welcher Art auch immer, die mit Garantie-/ Gewährleistungsansprüchen im Zusammenhang stehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

## **XI. Haftung**

Der Lieferant ist KTT gegenüber zum Ersatz jeden Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften oder verspäteten Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zurechenbaren Gründen entsteht.

## **XII. Schutzrechte**

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben.
2. Die Vertragspartner verpflichten einander zur unverzüglichen Unterrichtung von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen und werden einander Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

### **XIII. Allgemeine Bestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, oder allenfalls getroffenen, weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

### **XIV. Sonstige Bestimmungen**

#### 1. Materialbeistellung:

Stellt KTT Material bei, muss der Lieferant etwaige Fehler unverzüglich melden. Fehlerhaftes Material darf der Lieferant nur entsprechend den Anweisungen von KTT verarbeiten. Der Lieferant haftet für die materialgerechte Behandlung der ihm zum Verarbeiten oder Veredeln übergebenen Stoffe. Wird das Material von KTT durch Verschulden oder Fahrlässigkeit des Lieferanten unbrauchbar, so ersetzt KTT diesen Ausschuss dem Lieferanten gegen Berechnung.

#### 2. Lieferung und Verpackung:

Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung frei von Fracht- und Verpackungskosten an den von KTT bestimmten Ort (DDP gem. INCOTERMS 2010). Die Rücksendung der Verpackung liegt im freien Ermessen von KTT und erfolgt ausnahmslos auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Werden ausdrücklich andere Lieferkonditionen vereinbart, gelten jedenfalls die INCOTERMS 2010. Lieferscheine bzw. Versandanzeigen mit Bestell- und Materialnummern des Bestellers müssen mit jeder Warensendung mitgeschickt werden.

#### 3. KTT-Eigentum:

Alle zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Unterlagen, Modelle, Vorrichtungen, Sonderwerkzeuge, Geräte und Materialien bleiben uneingeschränktes Eigentum von KTT. Schäden an diesem Eigentum hat der Lieferant auf seine Kosten zu beheben. Auf Verlangen von KTT ist dessen Eigentum vom Lieferanten herauszugeben und frei an den Sitz von KTT zurückzuliefern.

Materialabfälle gehen in das Eigentum des Lieferanten über, wenn von KTT nichts anderes bestimmt ist.

#### 4. Bedingungen für Anfragen:

Oben genannte Bedingungen gelten auch für Anfragen von KTT im Sinne einer Aufforderung an den Hersteller, ein Angebot abzugeben. Für die Ausarbeitung von Plänen, Angebot o.ä. wird keine Vergütung gewährt.

#### 5. Datenverarbeitung

Der Lieferant erteilt seine Zustimmung, dass die ihm Rahmen der Geschäftsbeziehung anfallenden Daten durch KTT automationsgestützt gesammelt, verarbeitet und übermittelt werden.

### **XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

Als Erfüllungsort wird der Ort der Übernahme der Lieferung ausdrücklich vereinbart. Für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsteilen ist ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in 5020 Salzburg Stadt, auf die Vertragsbeziehung der Vertragsteile ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.